



# Kompensationskataster

# Eckpunkte zum Kompensationskataster

Im Niedersächsischen Weg wurde folgendes verankert (Maßnahmenpaket Nr. 7):

*„Über ein verpflichtendes Kompensationskataster für die Bauleitplanung können auch diese Flächen transparent erfasst werden. So kann eine doppelte Beplanung unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Sofern dies im Bundesrecht geändert werden muss, wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierzu auf der nächsten Bau- sowie der Umweltministerkonferenz einen Antrag einbringen. So kann das Thema für eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden. Generell ist die Lage der Ausgleichsflächen verpflichtend online zu veröffentlichen. Auch eine Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und ein Monitoring sind wichtig. Werden Ausgleichsflächen nicht korrekt oder gar nicht hergestellt, muss durch die zuständige Behörde eine Umsetzung veranlasst werden. [...].“*

## **Eckpunkte zur Umsetzung**

### Verpflichtende Online-Veröffentlichung von Kompensationsflächen

- Das Land baut (z. B. beim NLWKN) ein zentrales serverbasiertes Online-Kompensationsverzeichnis auf, welches unter Beachtung des Datenschutzes auch eine Online-Darstellung der Kompensationsflächen für die Öffentlichkeit ermöglicht. Aktuell führen die 55 unteren Naturschutzbehörden (UNBn) jeweils eigene Verzeichnisse auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG. Alternative Lösungen, wie etwa die technische Ertüchtigung von 55 Einzelverzeichnissen oder die Übermittlung von Daten (automatisch über Schnittstellen oder herkömmlich durch Übersendung von Datensätzen), sind aufgrund fortlaufender technischer Anpassungs- und Harmonisierungsbedarfe im Vergleich zu einem zentralen Verzeichnis mit erheblichen Nachteilen behaftet.
- Die Erfassung der Kompensationsflächen (einschließlich weiterer obligatorischer und fakultativer Angaben) erfolgt über eine Eingabemaske und ggf. Schnittstellen des zentralen Online-Kompensationsverzeichnisses durch die zuständige Behörde<sup>1</sup> für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- Diese Lösung ermöglicht die standardisierte Eintragung der Kompensationsflächen in einer zentralen Datenbank nach einheitlichen Vorgaben und Präsentation der Flächen im Internet.
- In den Entwicklungsprozess sollen die UNBn als künftige Anwender eingebunden werden (u.a. über die Abfrage bisher verwendeter Attribute, Datenformate, Bereitstellung von Testdaten; Definition von obligatorischen (rechtlich geschuldeten) und fakultativen Eingabefeldern, Upload-Möglichkeit von Zulassungsbescheid und LBP; Im- und Exportmöglichkeiten, Einbindungsmöglichkeit als WMS-Dienst, Schnittstellen etc.).
- Bis zur Schaffung von Eintragungs- bzw. Übermittlungspflichten für Ausgleichsflächen aus der Bauleitplanung soll die Eintragung vorgenannter Flächen auf freiwilliger Basis möglich sein.

---

<sup>1</sup> Konkretisierung erfolgt im weiteren Prozess.

## Verpflichtendes Kompensationskataster für die Bauleitplanung

- Um die Gemeinden für eine freiwillige Meldung ihrer Daten zu bestärken, wird ein gemeinsames Schreiben mit den Kommunalen Spitzenverbänden angestrebt. In diesem soll das Meldeverfahren den Gemeinden erklärt werden.
- Die nächste Bauministerkonferenz, über die eine Initiative mit Blick auf den Bundesrat gestartet werden könnte, wäre im September 2021. Daher wird durch das MU zu einem Fachgespräch eingeladen werden, um eine mögliche Alternative zu entwickeln, bei der die Änderung von Bundesrecht nicht nötig ist und somit auch ein schnellerer Weg entwickelt werden kann.
  - Bei beiden Punkten sollen die Kommunalen Spitzenverbände eng eingebunden werden.
- MU prüft die Möglichkeit der Einführung von Bagatellschwellen in Bezug auf die Eintragungspflicht.

## Kontrolle und Umsetzung

- Rechtliche Regelungen zur Herstellungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen gibt es bereits. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die den Eingriff zulassende Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen.
- Sofern ein Vorhabenträger seinen Kompensationsverpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt, stehen der den Eingriff zulassenden Behörde zur Durchsetzung der rechtlichen Verpflichtung u. a. die allgemeinen Instrumente des Verwaltungszwangs, insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme, zur Verfügung.
- In Fällen, in denen Unsicherheiten über die Wirksamkeit von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bestehen, kann in der Zulassung, z. B. artenschutz- oder habitatschutzrechtlich gestützt, ein Monitoring inklusive begleitender Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung nachträglich zeigt, dass das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. MU wird, soweit möglich, per Erlass an die Zulassungsbehörden darauf hinwirken, dass entsprechende Nachbesserungspflichten nach Möglichkeit in der Zulassung vorgesehen werden.
- Im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung ist für die auf den Baugrundstücken festgesetzten Kompensationsmaßnahmen die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. MU prüft die Möglichkeit einer Delegation auf die Gemeinde.
- Für die außerhalb der Baugrundstücke durchzuführenden Maßnahmen obliegt die Zuständigkeit der Gemeinde selbst (eigener Wirkungskreis). Sie unterliegt dabei den Vorschriften der Kommunalaufsicht nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Kommunalaufsicht wird aufgrund begründeter behördlicher Hinweise tätig.
- Daneben bestehen ungeachtet der Pflichten der Zulassungsbehörden und Gemeinden weiterhin die allgemeinen Überwachungspflichten nach dem Naturschutzrecht, die von der Naturschutzbehörde wahrgenommen werden. Stellt die Naturschutzbehörde hierbei einen Verstoß gegen Kompensationsverpflichtungen fest, setzt sie die zuständigen Behörden hierüber in Kenntnis.
- Durch die Online-Veröffentlichung der Lage der Kompensationsflächen wird sich die Kontrolldichte in Bezug auf Herstellung und Zustand der Flächen, auch aufgrund von Hinweisen Dritter, automatisch erhöhen.

- MU spricht in 2021 die in erster Linie zuständigen Gemeinden und Zulassungsbehörden des Landes und des Bundes zielgerichtet an und weist diese auf ihre Pflichten in Bezug auf die Kontrolle und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die das Kompensationsverzeichnis führende Stelle hin. Dies erfolgt über Dienstbesprechungen, Gespräche, Informationsschreiben, (soweit möglich) Erlasse und über Vorträge in thematisch passenden Veranstaltungen (z. B. bei der NNA). Zusätzlich wird das Thema auf den Dienstbesprechungen mit den UNBn behandelt. Sollten Präsenzveranstaltungen nicht möglich sein, werden die Gespräche u.a. digital durchgeführt.
- Anlässlich der Einführung des zentralen Online-Kompensationsflächenverzeichnisses wird die Thematik erneut aufgegriffen.